

# Jahresbericht 2000



**Vergnügen und Sicherheit**  
**Plaisir et sécurité**  
**Divertimento e sicurezza**  
**Fun and safety**

 **Auf Sicht fahren**  
**Descendre à vue**  
**Discendere a vista**  
**Stay in control**

 **Signale beachten**  
**Respecter la signalisation**  
**Rispettare la segnaletica**  
**Respect signs and markings**

**SKUS**

SKUS - Schweizerische Kommission für Unfallverhütung im Skisport  
SKUS - Commissione Svizzera per la Prevenzione degli Incidenti nel Sci  
SKUS - Commissione Svizzera per la Prevenzione degli Incidenti nel Sci  
SKUS - Commission for the Prevention of Accidents in Skiing

## 1. Elfte Sitzung des Stiftungsrates

Die Jahressitzung des Stiftungsrates wurde am 19. April 2000 in Bern durchgeführt. Dabei wurden Jahresbericht und Jahresrechnung 1999 sowie Tätigkeitsprogramm und Budget 2000 einstimmig genehmigt.

Nachdem die bfu für das Jahr 2000 einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 5'000.- geleistet hat, wurde das **Budget 2001** zur Diskussion gestellt. Dieses sieht eine Erhöhung der jährlichen Zuwendung der bfu von bisher Fr. 17'000.- auf Fr. 20'000.- vor, bei gleichzeitiger jährlicher Zuwendung der übrigen fünf Stifter von je Fr. 1'000.-. Verwiesen wird auf Art. 3 der Stiftungsurkunde, welcher Stiftungsvermögen und Mittelbeschaffung zum Gegenstand hat. Art. 3 Abs. 2 bestimmt:

*„Die Finanzierung der Aufgaben der Stiftung erfolgt durch*  
*- die Erträge des Stiftungsvermögens,*  
*- Zuwendungen der Stifter und Dritter.“*

Die Mitglieder des Stiftungsrates wurden eingeladen, in den jeweiligen Verbänden die Grundsatzfrage einer jährlichen Zuwendung im Betrage von Fr. 1'000.- bis zur 12. Sitzung des Stiftungsrates abzuklären.

RA lic. iur. Martin Müller, neuer Präsident SSSV, wurde als Nachfolger des ausscheidenden Dr. Carlo Portner sowohl in den Stiftungsrat als auch in die SKUS gewählt.

Die Revisionsstelle Dr. Röthlisberger AG wird für ein weiteres Jahr gewählt.

Dem Antrag des Präsidenten auf Umbenennung in *Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Skiabfahrten SKUS* wird zugestimmt und mit Verfügung vom 5. Juli 2000 des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI genehmigt.

Der Stiftungsrat beschliesst den Auftritt der SKUS im Internet.

## 2. Drei Kommissionssitzungen

Unter dem Vorsitz des Präsidenten tagte die SKUS am 19. April, 27. September und 22. November 2000 in Bern.

## 3. Sicherheitskampagne *Vergnügen und Sicherheit*

Die anlässlich der 29. Sitzung vom 9. Juni 1999 beschlossene und ab Winter 1999/2000 verwirklichte Kampagne mit Kommunikation der beiden zentralen, von der Rechtsprechung als Verkehrsrecht anerkannten Verhaltensregeln **„Auf Sicht fahren“** und **„Signale beachten“** wurde weitergeführt.

Es sei daran erinnert, dass die Produktion der SKUS-Kampagne, mit welcher die **Eigenverantwortung sämtlicher Skiabfahrtsbenützer** auf den anerkannten Grundlagen zivil- und strafrechtlicher Verantwortung neuzeitlich kommuniziert wird, mit bescheidenen 11'800 Franken verwirklicht wurde. Der infolge der grossen Nachfrage notwendige Nachdruck ist in diesem Betrag inbegriffen. Wenn mit **Fun and safety** zwei Unfälle mit blosser Verletzungsfolge verhindert werden konnten, hat sich der finanzielle Aufwand bereits bezahlt gemacht!

Die Zahl der Varianten- und Tourenfahrer, welche zu Winterbeginn 1999/2000 den Lawinentod fanden [2 in der Schweiz, Andermatt und Wallis; 4 in Österreich, drei am Rosskar im hinteren Ötztal (acht verschüttete), einer am Gölbner in Osttirol (sieben Verschüttete)] sowie der Fall des von den Carabinieri im Schnalstal / Val Senales nach Lawinenauslösung mit Fremdgefährdung verhafteten einheimischen Bergführer-Anwärters KK haben die **hochgradige Aktualität und sachliche Begründetheit** der Botschaft „**Signale beachten**“ vor dem SBS-WORKSHOP „VARIANTENFAHREN“ vom 29. November 2000 ungewollt eindrücklich belegt :

Wer, wie Willy Bogner am 12. April 1964, in Form von Warn- und Verbotstafeln, Absperrungen und persönlichen Ermahnungen von Sicherheitsbeauftragten **Lawinenwarnungen** missachtet und dadurch Dritte gefährdet oder sogar deren Tod verursacht, muss unmissverständlich wissen, dass er keine Nachsicht verdient und straf- und zivil- rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Mit **BGE 1965 / 91 IV 117** hat der Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts am 8. Juni 1965, zwei Jahre vor Erlass der FIS-Verhaltensregeln (seit 1967, Regel 8), wahrlich weltweit Pionierarbeit geleistet.

Sämtlichen Mitgliedern von *Seilbahnen Schweiz SBS* wurde der SKUS-Poster *Vergnügen und Sicherheit* wiederum mitsamt Bestellformular zugestellt. Ende Januar – vor den Wintersportferien – wurden über 500 Redaktionen mit einem illustrierten Medienbulletin beliefert. Im Bulletin wurde auf die umfassenden *SKUS-Richtlinien für das Verhalten der Skifahrer und Snowboarder* und deren Bezugsstelle hingewiesen.

Am Schneesportforum vom 30.9./1.10.2000 wurden die Experten und übrigen Teilnehmer mit 250 Plakaten zur weiteren Verwendung in den verschiedenen Kursen bedient.

#### 4. Logo und Internetauftritt

Die auf Firmenlogo spezialisierte Firma VISCOM, die bereits die SKUS-Plakate realisierte, wurde mit der Ausarbeitung eines Logos mit Bildmarke und der grafischen Gestaltung des Briefblattes beauftragt. Die Wahl aus sieben Entwürfen fiel nach internen und externen Umfragen eindeutig aus.

Rechtzeitig auf die Wintersaison 00/01 hin wurde die Internet-Seite der SKUS am 1. September 2000 unter [www.skus.ch](http://www.skus.ch) vorerst in deutscher Sprache aufgeschaltet, die Aufschaltung in französischer Sprache ist vorgesehen. Zu den Mitgliedorganisationen ist ein Link installiert. Dem Geschäftsführer wird die Aufgabe der Aktualisierung übertragen.

## 5. Überarbeitung der SKUS-Richtlinien ( Fassungen 1995)

Die *Richtlinien für Anlage und Unterhalt von Skiabfahrten* (d und f) richten sich an die verkehrssicherungspflichtigen Unternehmungen.

Die *Richtlinien für das Verhalten der Skifahrer und Snowboarder* (viersprachig) richten sich an die Skiabfahrtsbenützer und Benützer von Sonderanlagen.

Zu Beginn des dritten Jahrtausends stellen sich **Fragen** der

- Umbenennung,
- terminologischen Überarbeitung und
- zeit- und fachgerechten sachlichen Erweiterung.

Die SKUS befasste sich intensiv mit der **Inventarisierung** der sich aufdrängenden Änderungen und sachlichen Ergänzungen.

Die Überarbeitung der beiden SKUS-Richtlinien wird **koordiniert** mit der Überarbeitung der SBS-Richtlinien *Die Verkehrssicherungspflicht für Skiabfahrten* (d u. f, letzte Ausgabe ebenfalls 1995).

Soweit weitergehend wird verwiesen auf die Protokolle der

- 32. Sitzung vom 19. April, Ziff. 8, Seiten 3 bis 6,
- 33. Sitzung vom 27. September, Ziff. 6, Seite 7 mit Beilage 7
- 34. Sitzung vom 22. November, Ziff. 3, Seiten 4 bis 10 mit Beilage 4.

## 6. Die Verkehrssicherungspflicht - Modell Schweiz

Die Effizienz des Modells Schweiz der Verkehrssicherungspflicht wird in den übrigen Alpenländern bewundert und gelobt.

Dies ist eine Feststellung, welche der Präsident als regelmässiger Referent im Ausland immer wieder mit Genugtuung machen darf. In den übrigen Alpenländern sowie aus Anlass der anstehenden Überarbeitung der SKUS- und SBS-Richtlinien stellen sich Fragen des *Nebeneinander* und der *Legitimation* von

- **SKUS Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Skiabfahrten**
- **KRS-SBS Kommission Rechtsfragen auf Skiabfahrten Seilbahnen Schweiz**

Hinsichtlich **Legitimation** der beiden Institutionen bestehen in faktischer und rechtlicher Hinsicht **grundlegende Unterschiede**:

Die *KRS-SBS* ist ein **Organ** von Seilbahnen Schweiz und als solches **sachverständiger Parteigutachter**, welcher dem unbestrittenen Interessenvertreter Seilbahnen Schweiz in Form von Richtlinien, Rundschreiben, Arbeitsanweisungen und Pflichtenheften **Empfehlungen** abgibt. Vorgängerin der KRS, seit 1974, war die Arbeitsgruppe „Klärung der Rechtslage auf Skipisten“,

Die *SKUS*, gegründet 1960, wird seit 15.11.1989 von der gleichnamigen **Stiftung** getragen. Im Gegensatz zu KRS-SBS ist die *SKUS* kein einseitiger Interessenvertreter.

Die zivil- und strafrechtliche Rechtsprechung anerkennt die *SKUS* als **Dach- und Fachorganisation in Sachen Sicherheit auf Skiabfahrten**.

Seit dem Jahre 1991 (BGE 1991 / 117 IV 417, Zweitbeurteilung des Elmer-Falles) haben die *SKUS*-Richtlinien die gleiche Autorität wie die **FIS-Regeln**: *Sie sind Sorgfaltsmassstab auf Skiabfahrten*.

Die Richtlinien der *SKUS* sind keine Rechtsnormen, sondern, gleich den FIS-Regeln (hiezue BGE 1990 / 106 IV 352), an die Skiabfahrtsbenützer gerichtete **Verhaltensempfehlungen**, welche von der Rechtsprechung als **Massstab für die auf Skiabfahrten üblicherweise zu beachtende Sorgfalt** herangezogen werden.

Die sachliche Legitimation und Autorität der **SKUS-Richtlinien** in der Rechtsprechung gründet in der vielseitigen Zusammensetzung der Unfallverhütungskommission, im Fachwissen der **allseitigen** Interessenvertreter, nämlich

- Aufsichtsbehörden (BAV, IKSS)
- BASPO, SLF, bfu
- Anbieter (SBS, VöV)
- Benutzer (SSV, SIVS, SSSV)

## 7. Rechtsprechung und deren Entwicklung

Bevor auf einzelne Urteile eingegangen wird, muss ohne Umschweife und Augenwischerei klar und deutlich festgestellt werden, dass die grundsätzliche Tendenz des Bundesgerichts besteht, die Haftung unter den beiden Gesichtspunkten **Vertrauenshaftung und Sicherheitsdispositiv** auszudehnen.

Das neue Haftpflichtrecht ist in Vernehmlassung. Als Gefährdungshaftung sieht das künftige Recht eine Ausdehnung der Haftpflicht vor.

Die grundsätzliche Tendenz des Bundesgerichts erstaunt nicht, wenn man bedenkt, dass die **vertragliche Haftung** der Bergtransportunternehmungen aus Verkehrssicherungspflicht seit **BGE 1987 / 113 II 246** auf Vertrauenshaftung und Vertrauensgrundsatz gründet :

**Die Pflicht der Transportunternehmung zur Sicherung ihrer Skipisten ist eine vertragliche Nebenpflicht.**

Vertrauen ist die wesentlichste Grundlage menschlichen Zusammenlebens und damit unabdingbares Fundament auch der Rechtsordnung.

Zum besseren Verständnis iuristischer Laien seien als weitere Beispiele derartiger Neben- oder Verhaltenspflichten erwähnt die vertragliche Nebenpflicht des *Architekten*, den Bauherrn auf die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung hinzuweisen (BGE 1985 / 111 II 72) bzw. des *Arztes* zur Aufklärung über fehlende Versicherungsdeckung für einen Eingriff (BGE 1993 / 119 II 456).

Bei den Diskussionen um die suva-Kampagne *Check the risk* (mit den Piktogrammen *learning, bumps, carving* und *powder-snow*) sowie Freeride-Checkpoints und Freeride-Zonen wurde regelmässig auf die bundesgerichtliche Praxis zur **Vertrauenshaftung**, insbesondere gemäss BGE 1994 / 120 II 331 (Swissair-Fall), hingewiesen. Die Juristen von SKUS und KRS-SBS warnten vor dem Erwecken haftungsbegründender falscher Erwartungen und der Erschwerung der Haftungslage für die sicherungspflichtigen Unternehmungen (siehe Bericht des Vorjahres, Ziff. 4).

Aus der Vertrauenshaftung folgt zwingend :

**Es gibt einen Zusammenhang zwischen dem kommerziellen Willen, der Sicherheit und der Verantwortung.**  
**Il existe une relation entre la volonté commerciale, la sécurité et la responsabilité.**

Nach übereinstimmender Auffassung von SKUS und KRS-SBS muss verhindert werden, dass die Verkehrssicherungspflicht in das **freie Skigelände (domaine skiable non contrôlé)** ausufert. Diese Frage ist aber schliesslich eine verbandspolitische Grundsatzentscheidung, über welche die sicherungspflichtigen Bergtransportunternehmungen nach sachgerechter Aufklärung *frei befinden können und auch befinden müssen*.

Der sachgerechten Aufklärung mögen die Erwägungen der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 30. November 2000 i.S. T. AG et al. gegen V. et al. (**4C.258/2000**) dienen. Das (nicht publizierte) Urteil betrifft einen Unfall, welcher sich am 20. Dezember 1991 (!) zugetragen hat.

Unter Bezugnahme auf BGE 2000 / 126 III 113; 1995 / 121 III 358; 1996 / 122 IV 193; 1989 / 115 IV 189; 1987 / 113 II 246 und 1985 / 111 IV 15

[ausnahmslos im Internet unter **www.skus.ch/rechtsprechung** abrufbar!]

führt das Bundesgericht in Erwägung 2 a) aus :

*„Il ressort en effet des constatations cantonales que le muret de béton caché sous la neige fraîche était situé à environ deux mètres du tracé passant à droite du pylône. Dans le cadre du recours de droit public déposé parallèlement, il a été admis que c'était sans arbitraire que la cour cantonale avait considéré que ce tracé était analogue à une piste officielle, ce d'autant qu'en pleine saison la piste était damée tant à gauche qu'à droite du pylône, de sorte que, pour un habitué comme la victime, la descente à droite était d'autant plus évidente. En pareilles circonstances, on ne peut reprocher à la cour cantonale d'avoir considéré que les défendeurs devaient également assurer la sécurité de ce tracé.*

*Comme le muret de béton, situé à deux mètres de la piste de droite, représentait à l'évidence un obstacle dangereux et inhabituel, de surcroît difficile à détecter sous la couche de neige fraîche, c'est à juste titre que les juges cantonaux ont admis qu'en ne le rebourrant pas ou en ne signalant pas ce danger tant l'entreprise de remontée mécanique que le responsable de la sécurité dans ce secteur avaient manqué à leurs devoirs."*

Nach Bejahung der adäquaten Kausalität wurde das **Selbstverschulden** des tödlich verunfallten Skifahrers auf 25 % festgelegt und der Schadenersatz in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR um einen Viertel gekürzt.

In Erwägung 2 b) bb) führt die I. Zivilkammer aus :

*„Les juges ont reproché à V. d'être descendu à vive allure alors que la visibilité était médiocre et la couverture de neige faible. Un tel comportement constitue à n'en point douter une faute (cf. ATF 122 IV 17), mais compte tenu du fait que la victime était un bon skieur et, qu'au moment de l'accident, la piste était peu fréquentée, en excellent état et recouverte d'une neige douce et de bonne qualité, il n'apparaît pas déraisonnable au point de reléguer à l'arrière-plan l'absence de protection sur le bloc en béton. Par conséquent, la faute de la victime n'a pas l'intensité suffisante pour interrompre le lien de causalité adéquate entre l'accident et le manquement reproché aux défendeurs. ..."*

Am 18. Januar 2000 beurteilte die 1. Zivilabteilung des Bundesgerichts einen Skiliftunfall, welcher sich am 24. Januar 1993 in Thyon-Les Collons ereignet hatte (**BGE 2000 / 126 III 113**).

Der Entscheid ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung :

### **Bestimmungsgemässer Gebrauch von Anlagen und Fahren auf Sicht**

Das Bundesgericht stellt fest, dass den Skiliftbetreiber, welcher seine Pflicht verletzt, die Sicherheit der Liftbenutzer zu gewährleisten, sowohl eine vertragliche wie eine ausservertragliche Haftung trifft.

Das sorgfältig begründete Urteil nennt die massgebenden Kriterien für die Beurteilung, ob sich im konkreten Fall der Sockel eines Liftmastes in einem den Sorgfaltsregeln entsprechenden Zustand befindet. Wie zuvor das Kantonsgericht Wallis verneint auch das Bundesgericht die Haftung des Skiliftbetreibers.

**Der verletzte Skifahrer, welcher unterwegs abgebügelt hatte, hat den Tellerskilift nicht bestimmungsgemäss benutzt.**

**Das Bundesgericht schliesst in Erwägung 2 d, S. 118, mit dem Hinweis auf FIS-Regel 2 (Auf Sicht fahren!) und verweist auf BGE 1996 / 122 IV 17 E. 2b/bb:**

*„Dans la mesure où le recourant insiste sur le caractère irréprochable de son comportement, il faut préciser qu’il appartient à un skieur en mouvement d’être attentif à ce qui se trouve devant lui et de maîtriser ses lattes de manière à pouvoir éviter un obstacle immobile sur sa trajectoire (...); le recourant ne s’est manifestement pas conformé à ces exigences en heurtant un socle de pylône pourtant visible.“*

In Zusammenhang mit dem bereits erwähnten **Sicherheitsdispositiv** erging im Nachgang zu BGE 1999 / 125 IV 9 (Rothorn-Fall, Lawinenniedergang auf geöffnete Piste) am 27. September 2000 ein Urteil des Kassationshofes in Strafsachen (fahrlässige Tötung i.S. Koordinator und Bergführer, Bergführerbüro Z., Hochgebirgstour auf Breithorn, Unfall vom 14. August 1997).

Das Urteil ist publiziert in **Praxis 2001 Nr. 54 S. 313 - 320**.

Für SKUS (und KRS-SBS) ist der wohltuend umfassend begründete Entscheid von Bedeutung, weil die *Problematik des Sicherheitsdispositivs, die Organisationshaftung und das Vertrauensprinzip im Verhältnis zwischen Garanten* unter Hinweis auf die bereits bekannten Prinzipien deutlich angesprochen wird (Erwägung 2c in fine, S. 319).

Schliesslich werden die haftungsbegründeten Sorgfaltspflichtverletzungen von Koordinator und Bergführer erbarmungslos offen dargestellt. Der Kassationshof ortet **„eindeutige Organisations- oder Koordinationsfehler“**

Der Kassationshof führt aus (S. 319) :

*Wie das Bundesgericht (...) ausgeführt hat, kann das Vertrauensprinzip im Verhältnis zwischen Garanten bezüglich des Funktionierens eines Mehrfachsicherungssystems nicht gelten (...). Dem liegt zu Grunde, dass sich ein Garant - auch in überschneidenden Verantwortungskreisen - nicht im Vertrauen auf das Handeln anderer Garanten oder Dritter seiner Garantenpflichten und damit seiner Verantwortung entschlagen kann, weil die Garantenstellung verbürgen soll, dass sich die übrigen Beteiligten auf alle Garanten verlassen können und dürfen. Die Beschwerdeführer hätten daher auch für den sicheren Uebergang des Verletzten aus dem einen in den andern Verantwortungskreis sorgen müssen. Die Beschwerdeführer haben nicht etwa für eine Pflichtwidrigkeit des jeweils andern einzustehen, sondern der Koordinator dafür, dass er den Verletzten aufs Geratewohl in das hochalpine Gelände nachgeschickt hatte, und der Bergführer dafür, dass er sich keinen Deut um diesen vierten, ihm zugewiesenen Teilnehmer seiner Gruppe gekümmert hatte.“*

## 8. SBS-Workshop „Variantenfahren“ vom 29. November 2000

Der Workshop wurde unter Ziff. 3 hievor (*Vergnügen und Sicherheit, Auf Sicht fahren*) bereits erwähnt.

Seitens der SKUS wirkten René Mathys bfu, Hans-Kaspar Stiffler Präsident KRS-SBS und der Präsident SKUS als Referenten und Diskussionsteilnehmer.

Der Workshop stand unter dem Eindruck der Lawinenauslösungen mit Fremdgefährdung und Fremdtötung durch leichtsinnige Varianten- und Tourenfahrer in der Schweiz, in Oesterreich und in Italien / Südtirol der Vortage.

Der Präsident orientierte rechtsvergleichend (insbesondere Frankreich und Italien) über die Rechtslage bei **Fremdgefährdung und Fremdverletzung** (fahrlässige Körperverletzung und Tötung) durch Auslösen von Lawinen sowie über die FIS- und SKUS-Regeln für das Variantenfahren. Ebenfalls erörtert wurde die Frage polizeilicher Verbote des Variantenfahrens.

## 9. Personelles

Fredy Fuchs ist infolge seiner Pensionierung aus der SKUS, welcher er seit Jahren angehörte, ausgeschieden. Seine von Fachwissen, Weitsicht, praktischer Erfahrung und Loyalität geprägte Mitarbeit sei ausdrücklich verdankt.

SKUS Schweizerische Kommission  
für Unfallverhütung auf Skiabfahrten

Staatsanwalt H. W. Mathys, Präsident

René Mathys, Geschäftsführer